

geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746),

2. vom Justizministerium aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746).

Düsseldorf, den 9. Januar 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und  
Mittelstand, Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Die Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und  
Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Minister für Bundes- und  
Europaangelegenheiten

Detlev Samland

– GV. NRW. 2001 S. 28.

223

**Berichtigung  
des Zweiten Modernisierungsgesetzes  
vom 9. Mai 2000  
(GV. NRW. S. 462)**

1. Artikel 15 Abschnitt II wird um folgende Nummern ergänzt:
- „20. In § 19 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesamt für Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
21. In § 31 wird das Wort „Fachministern“ durch das Wort „Fachministerien“ ersetzt.“
2. Artikel 16 Nr. 1 lautet richtig wie folgt:
- „1. In § 2 Abs. 3 und 7 sowie in § 47 Abs. 3 werden die Wörter „der Kultusminister“ durch die Wörter „das für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.“

3. Artikel 18 wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b lautet richtig wie folgt:

„b) Absatz 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens drei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann auf diesen Nachweis verzichtet werden. Bei Anträgen auf vorläufige Erlaubnis reicht ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens ein Jahr.“

2. In Abschnitt II Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 Nr. 8 und“ gestrichen.

– GV. NRW. 2001 S. 29.

2252

**Satzung  
der gemeinnützigen Anstalt  
des öffentlichen Rechts  
„ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“  
vom 2. April 1962  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses  
des Fernsehrates  
vom 24. November 2000  
Vom 24. November 2000**

**I. Die Anstalt und ihre Aufgaben**

§ 1

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen Zweites Deutsches Fernsehen.

Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt ein gleich lautendes Dienstsiegel.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Studios

(1) Die Anstalt unterhält in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland ein Landesstudio sowie nach Bedarf weitere Studios.

Die Errichtung und die Aufhebung dieser Studios bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Fernsehrates.

(2) Studios bilden einen rechtlich unselbstständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.

§ 3

Aufgaben der Anstalt

(1) In den Sendungen der Anstalt soll den Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit, vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Die Anstalt hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer und auch vor Natur und Umwelt zu stärken. Die sittli-